

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich 3 RM 75 Pfg. oder monatlich 1 RM 25 Pfg. in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshöbel, Neuheide, Oberkühngrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterkühngrün, Wildenthal usw.**

Anzeigenpreis: die rechte Spalte 25 Pfg., die linke Spalte 30 Pfg. Im Reklameteil die rechte Seite 60 Pfg., die linke Seite 75 Pfg. Ausnahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher abgegebenen Anzeigen.

Bei höherer Besatzung — Anzeigen über längere Zeiträume — werden die Bedingungen der Zeitung, der Anzeigenblätter und der Anzeigenscheinblätter — bei der Ausgabe folgen. Auf Bestellung über die Lieferung von Anzeigen, die in der Zeitung abgedruckt sind, wird keine Rücksicht genommen.

Verantwortl. Schriftleiter, Druck- und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Verleger: Dr. 110.

**Nr. 230. Sonnabend, den 4. Oktober 1919.**

## Verordnung

über die Ausschreibung der Neuwahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Mitglieder der Einschätzungs-Kommissionen und der Reklamations-Kommissionen.

Eine Neueinschätzung zu den Staatssteuern auf Grund des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungsteuergesetzes wird im ersten Vierteljahre 1920 nicht stattfinden; die Tätigkeit der bisherigen Einschätzungs- und Reklamationskommissionen wird sich später mit der Durchführung der Bestimmungen in §§ 7, 9, 18—21 des Gesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. September 1919 (RGBl. S. 1591) überhaupt erledigen. Aus diesen Gründen ist beabsichtigt, die Wahlbureau der derzeitigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Einschätzungs- und Reklamationskommissionen durch ein Gesetz zur Abänderung von Art. 1 des Gesetzes über die Wahlen von Mitgliedern der Einschätzungs- und Reklamationskommissionen vom 5. Juli 1919 (G. u. V.-Bl. S. 143) bis zum 31. März 1920 zu verlängern.

Die Neuwahlen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Einschätzungs-Kommissionen und der Reklamations-Kommissionen sind daher bis auf weiteres aufzuschieben.

Dresden, am 30. September 1919. 10666

## Finanzministerium.

## Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1714).

In Ausführung der unten abgedruckten Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 und der gleichfalls abgedruckten Bekanntmachung der Reichsfleischstelle — Verwaltungsabteilung — vom 26. September 1919 wird folgendes bestimmt:

Zu § 3 und 4: Das auf das Reich entfallende Drittel wird, soweit die Schlachtvieh durch den Viehhändlerverband oder dessen Beauftragte aufgekauft worden sind, unmittelbar vom Viehhändlerverband an das Reich abgeführt. Für diejenigen Schlachtvieh, die ohne Vermittlung des Viehhändlerverbandes auf Bezugsstellen aufgekauft worden sind und diejenigen, die dem Kommunalverband aus Notschlachtungen anfallen, sowie die in dem Kommunalverband geschlachteten Schlachtpferde, ist das auf das Reich entfallende Drittel vom Kommunalverband einzuziehen und an den Viehhändlerverband zu überweisen. Das Nähere über die Einziehung bestimmt der Kommunalverband. Er hat insbesondere darüber zu wachen, daß die zu zahlenden Beträge pünktlich und vollständig entrichtet werden.

Zu § 7: Zur zuständigen Behörde über Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften der Reichsverordnung zwischen dem Viehhändlerverband bzw. seinen Organen, den Kommunalverbänden und den Schlachtern ergeben, wird die dem beteiligten Kommunalverbande vorgelegte Kreishauptmannschaft bestimmt.

Dresden, am 29. September 1919. 2412 VLAM 10681

## Wirtschaftsministerium,

## Landeslebensmittelamt.

Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden.

Vom 23. September 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) sowie des § 10 der Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Nutzvieh vom 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 823) sowie des § 8 der Verordnung über Pferdefleisch und Fleisch vom 22. Mai 1919 (Reichsgesetzbl. S. 467) wird verordnet:

§ 1.

Die Mehrerlöse, die sich aus der Steigerung der Preise für rohe Häute und Felle von Schlachttieren (Rindern, Kälbern, Schafen, Pferden, Eseln, Maultieren und Maulsefeln) gegenüber den durch die Bekanntmachungen vom 1. Mai 1919, betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten und betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 100), festgesetzten Höchstpreisen ergeben, werden nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Tierhalter, das Reich und die Kommunalverbände verteilt.

§ 2.

Die Reichsfleischstelle ermittelt nach Anhörung von Sachverständigen des Schlachtgewerbes und des Häutehandels bis zum 15. jeden Monats, erstmalig zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung, auf Grund der vorhergegangenen Häuteauktionen den durchschnittlichen Mehrerlös, der für die Häute und Felle gegenüber den im § 1 bezeichneten Höchstpreisen erzielt worden ist.

Auf Grund dieser Ermittlung berechnet die Reichsfleischstelle jeweils für die Zeit bis zum 14. des nächsten Monats einschließlich, welcher Mehrerlös auf den Zentner Lebendgewicht der in diesem Zeitraum angelieferten Schlachttiere voraussichtlich entfällt.

Der für den im Abs. 2 bezeichneten Zeitraum an den Tierhalter zu zahlende Häutezuschlag und der auf das Reich entfallende Anteil wird je mit einem Drittel des nach Abs. 2 festgesetzten Betrages berechnet und von der Reichsfleischstelle bekanntgemacht. Ueber die Verwendung des verbleibenden Restes bestimmt der Kommunalverband, in dem die Schlachtung stattfindet, mit der Maßgabe, daß dieser Betrag zur Herabsetzung der Fleischpreise unter Gewährung eines angemessenen Rohgewinns an den Schlächter zu verwenden ist; die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann nähere Bestimmungen treffen.

§ 3.

Der nach § 2 Abs. 3 auf den Tierhalter entfallende Häutezuschlag ist von den

staatlich bestimmten Viehabnahmestellen (Viehhändlerverbänden, Fleischversorgungsstellen) neben dem Höchstpreis an den Tierhalter zu zahlen. Maßgebend für die Höhe des Zuschlags ist der Tag der Ablieferung.

Die Vorschrift im Abs. 1 gilt entsprechend für Kommunalverbände, die die Schlachtvieh ohne Vermittlung der Viehabnahmestellen aufkaufen, und für Schlächter, die mit Genehmigung des Kommunalverbandes die Schlachtvieh unmittelbar aufkaufen.

Bei Schlachtpferden erhöht sich der Höchstpreis um den Betrag des Häutezuschlags. § 4.

Das auf das Reich entfallende Drittel (§ 2 Abs. 3) ist von den staatlich bestimmten Viehabnahmestellen an das Reich nach näherer Anweisung des Reichsministers der Finanzen abzuführen.

Im Falle des § 3 Abs. 2 sowie bei Schlachtpferden haben die Kommunalverbände oder Schlächter das auf das Reich entfallende Drittel an die staatlich bestimmte Viehabnahmestelle zu zahlen, die es an das Reich abführt. § 5.

Die nach §§ 3, 4 zu zahlenden Beträge dürfen bei Weitergabe der Schlachtvieh dem Abnehmer in Rechnung gestellt werden. Eine Umsatzgebühr darf von den staatlich bestimmten Viehabnahmestellen für diese Zuschläge nicht erhoben werden. § 6.

Die Verreibung der von Schlachtern nach § 4 Abs. 2 zu zahlenden Beträge erfolgt nach den Vorschriften über die Verreibung öffentlicher Abgaben. Das gleiche gilt für die von den Schlachtern nach § 9 Satz 2, 3 an die staatlich bestimmten Viehabnahmestellen oder an Kommunalverbände zu zahlenden Beträge. § 7.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 9 Satz 2, 3 zwischen den staatlich bestimmten Viehabnahmestellen, Kommunalverbänden und Schlachtern ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde. § 8.

Die Reichsfleischstelle kann mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Soweit sie keine Bestimmungen trifft, erlassen die Landeszentralbehörden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. § 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Für Tiere, die am 15. September 1919 oder später dem Tierhalter abgenommen sind, ist der von der Reichsfleischstelle erstmalig festgesetzte Zuschlag für den Tierhalter, falls er bei der Abnahme noch nicht in Rechnung gestellt worden ist, nachträglich zu zahlen; ebenso ist der Anteil für das Reich nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung einzuziehen und an das Reich abzuführen. Die Erwerber sind verpflichtet, diese Beträge nachträglich zu zahlen.

Berlin, den 23. September 1919.  
Der Reichswirtschaftsminister.  
In Vertretung: Dr. Peters.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1714) werden für die Zeit bis zum 14. Oktober 1919 einschließlich folgende Sätze als Mehrerlös für den Zentner Lebendgewicht festgesetzt für:

Rinder, ausgenommen Kälber	54.— Mark
Kälber	75.— "
Schafe	60.— "
Pferde, einschl. Fohlen, Esel, Maultiere und Maulsefel	21.— "
Hiernach betragen der Häutezuschlag, der an den Viehhalter zu bezahlen ist und der Anteil, der an das Reich abzuführen ist, auf den Zentner Lebendgewicht bei:	
Rindern, ausgenommen Kälber, je	18.— Mark
Kälbern	25.— "
Schafen	20.— "
Pferden, einschl. Fohlen, Esel, Maultieren und Maulsefeln	7.— "

Berlin, den 26. September 1919.  
Reichsfleischstelle,  
Verwaltungsabteilung.  
Der Vorsitzende: v. Ostertag.

## Zuckerbestandsaufnahme beim Handel.

Auf Grund von § 28 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (RGBl. S. 914) wird folgendes bestimmt:

Am 25. Oktober 1919 findet im Freistaate Sachsen zum Zwecke der Kontostellung und Nachberechnung eine Zuckerbestandsaufnahme bei den Zuckerhändlern statt. Zur Anzeige der vorhandenen Vorräte wird eine Zuckerbestandskarte verwendet, die sich jeder Händler (Kleinhändler, Zwischengroßhändler und Großhändler) bei dem vom Kommunalverband zu bestimmenden Stelle zu verschaffen hat.

In die Zuckerbestandskarte sind die am Abend des 25. Oktober 1919 vorhandenen Zuckervorräte gewissenhaft einzutragen. Die Menge darf nicht geschätzt, sondern muß genau gewogen werden, wobei alle Vorräte zu berücksichtigen sind, gleichgültig, ob sie sich in Originalpackungen, abgepackt in verkaufsfertigen Paketen oder in Risten und sonstigen Behältnissen befinden. Die ausgefüllte Bestandskarte ist vom Händler oder einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben.

Die Kleinhändler haben die ausgefüllte und unterschriebene Bestandskarte spätestens am 26. Oktober 1919 an ihren Lieferanten (Zwischengroßhändler, Großhändler) einzusenden.

Die Zwischengroßhändler und Großhändler haben die von ihnen ausgefüllte und unterschriebene Bestandskarte zusammen mit den bei ihnen eingegangenen Bestandskarten ihrer Kunden nach näherer Anweisung der Zuckerverteilungsstelle an folgende Stellen einzusenden: